

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10A ABSATZ 1 BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „GEFLÜGELHALTUNGSANLAGE MOTZENER STRASSE“ DER GEMEINDE BESTENSEE

Gemäß § 10 a Absatz 1 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße“ der Gemeinde Bestensee eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	05.07.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	12.06.2017 bis 13.07.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	28.04.2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.10.2017
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	11.12.2017 bis 09.02.2018
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	14.11.2017
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	03.07.2018
Satzungsbeschluss	03.07.2018

Anlass der Planaufstellung

Die *Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH* (nachfolgend Vorhabenträger genannt) betreibt östlich der Bundesautobahn A 13, südlich der Landstraße zwischen Bestensee und Motzen und westlich der Hintersiedlung eine gewerbliche Geflügelhaltungsanlage für Legehennen.

Über die Grenzen der Gemeinde Bestensee hinweg setzt sich der Betriebszustand des Vorhabenträgers aus zehn Bereichen (L-1 bis L-10) zusammen.

Die Stallanlagen wurden bereits Ende der 1960er Jahre errichtet und seither in unregelmäßigen Abständen an die sich verändernden gesetzlichen Vorgaben und Märkte angepasst.

Über die sich ständig ändernden Marktanforderungen hinaus ergibt sich die Anforderung zur Überplanung des Standortes aus dem Anspruch des Vorhabenträgers an eine umweltverträgliche Bestandssicherung des Standortes zur Erfüllung gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse und einem stabilen Immissionsniveau.

Vorliegend geht es um die Bestandssicherung von 505.360 Tierplätzen der gewerblichen Legehennenhaltung „Motzener Straße“ basierend auf der Zustandsfeststellung zum Zeitpunkt des 01.07.2007. Diese Tierplatzzahlen sind der Gesamtanlage an der Motzener Straße sowohl im Hoheitsgebiet der Gemeinde Bestensee als auch auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde zuzurechnen.

Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen einer Festsetzung in einem Bebauungsplan.

Entsprechend hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.06.2016 bei der Gemeinde Bestensee die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

In der öffentlichen Sitzung vom 05.07.2016 wurde dazu der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde Bestensee gefasst.

Innerhalb des Aufstellungsverfahrens gilt es, dem wachsenden Umweltbewusstsein, dem Tierwohl und der Wahrnehmung von Immissionen in der öffentlichen Diskussion gerecht zu werden.

Der **räumliche Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst mit einer **Gesamtfläche von 23,4 ha** die Flurstücke 94/1 (tlw.), 113/1 (tlw.), 115 (tlw.), 117 (tlw.), 120/2 (tlw.), 121/2 (tlw.), 155/1 (tlw.), 156 (tlw.), 161 (tlw.), 166 (tlw.), 170/1 (tlw.), 188/2 (tlw.), 198/1 (tlw.), 309 (tlw.), 328 (tlw.), 329 (tlw.), 330 (tlw.), 331, 332 (tlw.), 335 (tlw.), 347 (tlw.), 351 (tlw.), 354 (tlw.), 355 (tlw.), 356, 357 (tlw.), 358 (tlw.) innerhalb der Flur 8, Gemarkung Bestensee.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Realisierung und der Betrieb der Neuplanungen auf dem Gelände der „Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße“.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Geflügelhaltungsanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen des Vorhabens lassen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung vom 12. Juni 2017 bis zum 14. Juli 2017 im Gemeindeamt Bestensee.

Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.04.2017. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 vom 11.12.2017 bis 09.02.2017.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Biotope ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch konkrete Maßnahmen im Plangebiet festzusetzen. Im Entwurf wird erläutert, dass keine weiteren Versiegelungen geplant sind. Für eine Einschätzung, ob der Vermeidungsgrundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB erfüllt wird, müssen die vorhandenen und geplanten Versiegelungen gegenübergestellt werden. Dauerhaft zu entsiegelnde Flächen gehen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit ein und werden von der künftigen Versiegelung abgerechnet.

(Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 29.05.2017)

- Im Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald eine altlastverdächtige Fläche nach § 2 Abs. 6 BBodSchG. Die altlastverdächtige Fläche (Altstandort), welche unter der Bezeichnung „Tierhaltung KIM-Gelände Bestensee, Motzener Straße“ und der Registrier-Nr. 0329610836 geführt wird, ist auf den geplanten Betriebsbereichen L-1, L-2, L-3, L-7, L-8, L-9 sowie auf den Flurstücken 328 und 355 von Flur 8 der Gemarkung Bestensee gelegen.

Für die genannte altlastverdächtige Fläche (ALVF), auf der nach vorliegendem Kenntnisstand seit etwa 1965 eine Geflügelzuchtanlage betrieben wurde, werden insbesondere im Bereich der ehemaligen Güllekanäle und Güllebehälter sowie im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle Bodenkontaminationen mit Tierarzneimitteln und Desinfektionsmitteln sowie mit Mineralölkohlenwasserstoffen vermutet.

Der Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle ist nach derzeit vorliegenden Informationen vor einigen Jahren mit einem Betriebsgebäude überbaut worden.

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) liegen für die genannte ALVF bisher keine Informationen über Boden- oder Grundwasserverunreinigungen bzw. über Boden- oder Grundwasseruntersuchungen vor. Derzeit besteht aus Sicht der uAWB/uB für diese ALVF ein weiterer Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung (L-1 und L-3, bei notwendigen Baumaßnahmen), welcher im Altlastenkataster vermerkt ist. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße" ist für die registrierte ALVF zurzeit überwiegend eine gleichbleibende Nutzungsart vorgesehen.

- hierzu lagen aus:
- Begründung zum Punkt Altlasten
 - Umweltbericht zum Schutzgut Boden
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lagen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz
- Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes
- Bestimmung des repräsentativen Jahres für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Erstellung einer Prognose zur Ermittlung der Ammoniakimmissionen (nach TA Luft Pkt. 4.8 i. V. m. Anhang 1) und Stickstoffdepositionen unter Anwendung des LAI-Leitfadens "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" (Stand 03.03.2010) i.V.m. den Erlassen des MLUV vom 20.11.2007, 18.12.2009 und 31.03.2010 und der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete (unter Anwendung aktueller Irrelevanzkriterien). In diesem Zusammenhang sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (z.B. Biotope) zu erfassen und darzustellen.
- In der Begründung zum BP-Vorentwurf wird ausgeführt, dass die nachfolgenden naturschutzrechtlichen Sachverhalte, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen könnten, in Bezug auf die Planfläche nicht einschlägig seien:

gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)

Sich daraus ggf. ableitende Ausnahmen oder Befreiungen wären dann nicht erforderlich.

Im Umweltbericht sind diese Aussagen in ausreichender Detailierung zu untersetzen (z.B. Biotopkartierung des Plangebietes, Darstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft). Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffende (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

Die Habitatstrukturen des Plangebietes lassen auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien schließen. Es hat eine Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotope zu erfolgen. Angrenzend an die Legehennenhaltungsanlage L 9 befindet sich ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um eine Grünlandbrache feuchter Standorte. Die Auswirkungen auf das Biotop sind zu ermitteln. Die Gebäude, welche für den Abriss vorgesehen sind, müssen auf das Vorhandensein von Nist- und Brutstätten von geschützten Arten untersucht werden.

(Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 29.05.2017)

- Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren erforderlich:

Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse, Glattnatter)

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

- Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind mit der Planung keine Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Unabhängig davon kann es erforderlich sein, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Schutz- und/oder Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

- hierzu lagen aus:
- Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
 - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
 - Artenschutzfachbeitrag
 - Biotopkartierung
 - Beurteilung von Zustand und Perspektive der Forste
 - Beurteilung der Ammoniakmissionen und Stickstoffdepositionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine relevanten Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zu den Belangen des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Für den Bebauungsplan „Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße“ Mittenwalde ist es erforderlich, die Betriebskonzeption/Kapazität:
 - bei Zustandsfeststellung zum Zeitpunkt 01.07.2007(L1 - L9)
 - in der Phase der Zwischennutzung (Betrieb L4 - L10)
 - bei Endausbaustufe (L2 neu, L4 - L6, L10)in der Planbegründung detailliert zu beschreiben. Anhand dieser Vorhabensbeschreibung ist eine umfassende Umweltprüfung vorzunehmen.
- Nachfolgende Untersuchungen und Erhebungen sind erforderlich:
 - Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose unter Anwendung der GIRL des LAI; der Untersuchungsradius ist unter Berücksichtigung der topografischen Besonderheiten und Vorbelastung zu wählen
 - Erstellung einer detaillierten Geräuschprognose gemäß TA Lärm unter Beachtung der Vorbelastung am Standort.
 - Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen (z.B. Staub, Bioaerosole); im Rahmen dessen sind Aussagen zu evtl. vorhandener Vorbelastung zu treffen.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

hierzu lagen aus:

- Umweltbericht zum Mensch und Siedlung
- Beurteilung der Geruchsimmissionen
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen
- Beurteilung der Schallimmissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lagen aus: - Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sollte geprüft werden, ob die Anlage erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Stoffeinträge hervorrufen kann. Dabei sind auch stoffliche Belastungen außerhalb des nach TA Luft ermittelten Einwirkungsbereiches der Anlage zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet sollte daher alle Bereiche umfassen, in denen die Stickstoffeinträge den Abschneidewert von 0,3 kg/ha*a überschreiten.
Das LfU empfiehlt, die Vorprüfung auf der Grundlage der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ (LUA 2008), unter Beachtung der mittlerweile dazu ergangenen Rechtsprechung, vorzunehmen.

(Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 19.06.2017)

- Eine Untersuchung der angrenzenden Schutzgebiete in Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck, wie im Kapitel 6.6 dargelegt, wird als äußerst wichtig erachtet. Die Untersuchungen sollten sich jedoch nicht nur auf die FFH-Gebiete beschränken, sondern auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Notte Niederung“ und das NSG „Patzer Hintersee“ mit berücksichtigen.

(Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 29.05.2017)

- hierzu lagen aus:
- Umweltbericht zu Schutzgebieten und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
 - Untersuchung der NATURA2000-Verträglichkeit
 - Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Bestensee wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 05.07.2016 hat Gemeinde Bestensee den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße“ gefasst.

Ziel des Bebauungsplans soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Geflügelhaltung“ die Bestandssicherung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst mit einer **Gesamtfläche von 23,4 ha** die Flurstücke 94/1 (tlw.), 113/1 (tlw.), 115 (tlw.), 117 (tlw.), 120/2 (tlw.), 121/2 (tlw.), 155/1 (tlw.), 156 (tlw.), 161 (tlw.), 166 (tlw.), 170/1 (tlw.), 188/2 (tlw.), 198/1 (tlw.), 309 (tlw.), 328 (tlw.), 329 (tlw.), 330 (tlw.), 331, 332 (tlw.), 335 (tlw.), 347 (tlw.), 351 (tlw.), 354 (tlw.), 355 (tlw.), 356, 357 (tlw.), 358 (tlw.) innerhalb der Flur 8, Gemarkung Bestensee.

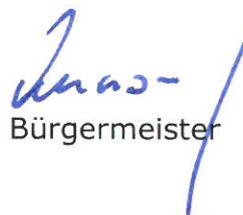
Sämtliche mit dieser Planung ermöglichten Eingriffe werden im Zuge der Kompensationsplanung vollständig ausgeglichen. Vorgesehen sind der Rückbau und die Entsiegelung eines ehemaligen Kinderferienlagers in Motzen auf einer Fläche von ca. 15.609 m².

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Geflügelhaltungsanlage Motzener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen mit Stand April 2018 am 03.07.2018 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen mit Stand von April 2018 wurde am 03.07.2018 gebilligt.

Bestensee, den 12. JULI 2018


Bürgermeister

